Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 37 (1975)

Heft: 8

Rubrik: Organisation einer Maschinengenossenschaft : erläutert am Beispiel der Landmaschinen-Genossenschaft Ruggell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werden die Reifen von stillgelegten Traktoren, von Wagen oder anderen Arbeitsmaschinen nicht abgenommen, sind die Fahrzeuge aufzubocken und der Luftdruck in den Reifen zu vermindern.

Abmontierte Reifen sind auf einem Holzrost oder einige Stücke Holz zu stellen, und zwar in einem trockenen und zugfreien Raum mit möglichst wenig Tages- und Sonnenlicht. Die günstige Temperatur für die Aufbewahrung liegt bei etwa 10° C. Durch Sonnenlicht und Wärme «altern» die Reifen und verlieren an Festigkeit und Elastizität. Bewegte Luft (Zugluft) beschleunigt die Alterung. Auch Reifen nicht in die Nähe laufender elektrischer Maschinen lagern, da das durch elektrische Funken entstehende Ozon ebenfalls die Reifenoberfläche nachteilig beeinflusst. Der Fussboden des Lagerraumes muss sauber sein und frei von Oel, Fett und Benzin.

Organisation einer Maschinengenossenschaft

erläutert am Beispiel der Landmaschinen-Genossenschaft Ruggell

1. Mitgliedschaft

Mitglied der Maschinen-Genossenschaft (MG) kann jeder in der Gemeinde wohnhafte Landwirt werden. Er muss eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 100.— entrichten. Die MG Ruggell zählt gegenwärtig 31 Mitglieder, davon sind 24 hauptberufliche Landwirte.

2. Finanzierung

Das zum Ankauf von Maschinen benötigte Kapital wird durch einen Bankkredit beschafft. Für diesen haften alle Mitglieder solidarisch. Von den Mitgliedern selbst muss für die Maschinenkäufe kein Geld aufgebracht werden.
Für die Benützung der Maschinen wird eine Miete verrechnet. Diese wird in der Regel so angesetzt, dass die betreffende Maschine selbsttragend ist. Im Jahre 1974 galten folgende Ansätze:

Saug- / Druckfass Kaiser	Fr. 1.50 pro Fass
Mistzettmaschine 4 m³	Fr. 3.80 pro Fuder
Düngerstreuer	Fr. 1.50 pro 1000 Klafter (36 Aren)
Anbaupflug	Fr. 8.— pro 1000 Klafter
Bodenfräse 2,10 m	Fr. 10.— pro 1000 Klafter
Getreidesämaschine	Fr. 22.— pro 1000 Klafter inkl. Arbeit
Einzelkornsämaschine	Fr. 20.— pro 1000 Klafter
Kartoffelsetzmaschine	Fr. 20.— pro 1000 Klafter
Kartoffel-Vorratsroder	Fr. 20.— pro 1000 Klafter
Anbauspritze	Fr. 10.— pro 1000 Klafter
Anbaumaishäcksler	Fr. 40.— pro Stunde inkl. Arbeit
Standhäcksler	Fr. 16.— pro Stunde
Klauenpflegestand	Fr. —.80 pro Stück Vieh

Aus dem Ertrag der Maschinenmiete werden sämtliche Ausgaben der Genossenschaft, nämlich Amortisation, Verzinsung, Pflege der Maschinen, Reparaturen und Verwaltung, bestritten. Für die Anschaffung von Maschinen durch die MG gewährt der Staat Liechtenstein eine Subvention von 30% des Kaufpreises, wodurch die Ausgaben für Amortisation und Verzinsung bedeutend verringert werden.

3. Wartung und Pflege

Für jede Maschine ist ein Maschinenwärter zuständig. Er muss die Maschine ausleihen, schmieren, instandhalten und über die Benützung Buch führen. Als Entschädigung erhält er je nach Art der Maschine 10—15% der vom Benützer zu bezahlenden Miete. Ferner wird ihm für die Unterbringung der Maschine je nach deren Grösse eine Platzmiete von Fr. 15.— bis Fr. 30.— pro Jahr gutgeschrieben.

4. Einsatz der Maschinen

Mit Ausnahme der Getreidesämaschine und des Maishäckslers, mit denen der zuständige Maschinenwärter alle Arbeiten für die Mitglieder selbst ausführt, kann jedes Mitglied jede Maschine selbst benützen. Die Maschinen werden nur an Mitglieder ausgeliehen, diese dürfen aber damit auch Arbeiten für Nichtmitglieder ausführen. Wer eine Maschine benützen will, muss dies dem zuständigen Maschinenwärter melden. Die Maschine wird in der Reihenfolge der Anmeldungen ausgeliehen. Nach Beendigung der Arbeiten ist sie in sauberem Zustand zurückzubringen. Dabei muss dem Maschinenwärter über den Umfang der ausgeführten Arbeiten Bericht erstattet werden.

5. Reparaturen

Störungen und Maschinenschäden müssen sofort dem Maschinenwärter gemeldet werden, der für die Instandstellung besorgt ist. Die Reparaturkosten gegen normalerweise voll zu Lasten der MG. Wenn ein Selbstverschulden des Maschinenbenützers einwandfrei festgestellt wird, so muss dieser einen Drittel der Reparaturkosten übernehmen. Den Rest zahlt die MG.

6. Verwaltung

Für die Verwaltung der MG ist ein fünfköpfiger Vorstand zuständig. Dieser regelt den Einsatz der Maschinen und setzt die Mieten und Entschädigungen fest. Ferner stellt er der Generalversammlung Antrag über den Ankauf neuer Maschinen. Ausgaben bis Fr. 2000.– kann er in eigener Kompetenz beschliessen. Die Maschinenmieten werden jeweils im Juli und im Januar für das vorausgegangene halbe Jahr berechnet und eingezogen. Damit wird vermieden, dass allzuviel auf einmal bezahlt werden muss.

Ein Milchwirtschaftsbetrieb mit 12 ha Betriebsfläche, davon 1–2 ha Ackerland, bezahlt pro Jahr, sofern er keine der oben angeführten Maschinen selbst besitzt, eine Maschinenmiete von Fr. 600.– bis 800.–. Mit diesem sicher tragbaren Aufwand geniesst er den Vorteil eines vollmechanisierten Betriebes, der ihn ohne MG ein vielfaches kosten würde. Beat Hasler

Nachwort der Redaktion: Mit der Veröffentlichung dieses Artikels möchten wir den Maschinenringen (MR) in keiner Weise in den Rücken schiessen. Im Gegenteil! Wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, dass der Maschinenring zum mindesten im Flachland die geeignetste Form des überbetrieblichen Maschineneinsatzes ist.

Neu in der beschriebenen Art einer Maschinen-Genossenschaft (MG) ist die Zuteilung jeder Maschine an einen separaten Wärter. Das entspricht im MR dem Besitzer. Bei diesem Vorgehen wird eine starke Anlehnung der MG an den MR geschaffen, was dieser Form der MG die gleichen Ueberlebungschancen gibt wie dem MR. Der Umstand, dass der Staat Liechtenstein an die Anschaffungskosten eine 30% Subvention erteilt, kann dieser Art von MG sogar einen bestimmten Vorsprung verschaffen.

In der Schweiz scheiterten bisher viele Maschinen-Genossenschaften an der Qualität oder am Ausharrungsvermögen der jeweils fest angestellten Fahr- und Pflegeperson.

Es war uns daran gelegen, unseren Lesern diese neue Form einer Maschinen-Genossenschaft bekanntzugeben.

Statistische Ergebnisse

Unfälle mit Todesfolge beim Umgang mit landw. Motorfahrzeugen

Die alljährlich von der BUL durchgeführte statistische Erhebung über Unfälle mit Todesfolge – leider besteht nicht die Möglichkeit, auch die Zahl der übrigen Unfälle zu erfassen – hat vor allem den Zweck, die Unfall-Schwerpunkte beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen aufzuzeigen und, was das Wichtigste ist, Hinweise zu vermitteln, wo mit Sicherheitsmassnahmen angesetzt werden muss. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die nach den Agenturmeldungen registrierten Unfälle mit Todesfolge eine Minimalzahl bilden, weil all jene, wo der Tod nicht auf dem Unfallplatz, sondern später zu Hause oder im Spital erfolgte, in der Regel nicht erfasst werden. Nach Schätzungen dürfte die effektive Gesamtzahl der tödlichen Unfälle beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen um mindestens 10% höher liegen.

Bei der Beurteilung der Unfallentwicklung von Jahr zu Jahr nach den Erhebungen 1 und 2 ist wegen der unvollständigen Erfassung der Todesfälle und der übrigen Fälle mit mehr oder weniger schweren Unfallfolgen grösste Zurückhaltung am Platze. Erst die Zahlen der nächsten zwei bis drei Jahre werden darüber Auskunft geben.